

Satzung

des INSEL.Zeit e.V.

Präambel

Der INSEL.Zeit e.V. fördert und entwickelt inklusive Bewegungs-, Sport- und Freizeitangebote für die Münchner Stadtgesellschaft, nicht nur auf der „INSEL der Pfennigparade“, die ein Ort der Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung sein soll, sondern auch sonstige kulturelle, sportliche und nichtsportliche Aktivitäten wie z. B. Sportreisen, Kulturabende.

Der Gesundheitssport wird gefördert unter anderem durch das Angebot von Rehasport. Und der Verein setzt sich dafür ein, dass Inklusions- und Gesundheitssportmaßnahmen wissenschaftlich begleitet und unterstützt werden können.

Der INSEL.Zeit e.V. ermöglicht sport- und erlebnispädagogische Weiterbildungen und Personalentwicklungsmaßnahmen ebenso wie die Qualifizierung von Übungsleitenden.

Die Beteiligung in Vereinstätigkeiten von Menschen mit Behinderung ist ein wichtiges Anliegen ebenso wie deren breite und vielfältige Verankerung in der städtischen Gesellschaft.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen INSEL.Zeit. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - a. des Sports,
 - b. der Hilfe für Behinderte,
 - c. der Jugend- und Altenhilfe,
 - d. des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - e. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - f. des Wohlfahrtswesens,

- g. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- h. von Kunst und Kultur sowie
- i. von Wissenschaft und Forschung.

- (2) Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch
- a. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breitensport,
 - b. die Teilnahme an Sport-Wettkämpfen und -Turnieren,
 - c. die Förderung und Umsetzung von Inklusion im und durch Sport, vor allem für Menschen mit Behinderung und deren Teilnahme am Breiten- und Wettkampfsport,
 - d. die Entwicklung und Durchführung von Angeboten des Inklusions- und Rehabilitationssports als Erweiterung des Angebots im Sinne des Gesundheitssports,
 - e. die Förderung von Kinder-, Jugend- und Seniorensport,
 - f. die Entwicklung und das Angebot von sport- und erlebnispädagogischen Bildungsmöglichkeiten (v.a. im Rahmen der Weiterbildung),
 - g. die Qualifizierung von Übungsleitern,
 - h. die Entwicklung von inklusiven Sport-, Freizeit- und Kulturangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, vor allem auch zum Kennen- und Verstehenlernen zwischen Bevölkerungsgruppen unterschiedlicher Herkunft zur Stärkung freundschaftlicher Beziehungen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts,
 - i. Förderung von inklusiven Kunst- und Kulturnetzwerken durch Bereitstellen von Ausstellungs- und Performanceflächen und kulturellen Veranstaltungen,
 - j. Ermöglichung und Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungen und Projekten zu Sport- und Gesundheitsmaßnahmen; etwaige Forschungsergebnisse sind der Allgemeinheit zugänglich zu machen,
 - k. Mittelzuwendungen an eine andere Körperschaft oder in Ausnahmefällen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des vorstehenden Absatz 1. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

- (3) Der Verein kann seine Satzungszwecke
- a. selbst,
 - b. mittels Beauftragung einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO sowie
 - c. im Rahmen von Maßnahmen der Zweckverwirklichung gemäß vorstehendem Absatz 2 sowie der Erbringung von Dienstleistungen, der Lieferung von Waren und der Überlassung von Nutzungen durch planmäßiges Zusammenwirken mit Körperschaften, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen (§ 57 Abs. 3 AO), insbesondere mit der Stiftung Pfennigparade sowie deren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsgesellschaften, verwirklichen.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins steht den durch den Verein Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden wie auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie rechtsfähige Gesellschaften.
- (2) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Institutionelle Mitglieder
 - b) Ordentliche Mitglieder
 - c) Fördermitglieder
- (3) Institutionelle Mitglieder sind Mitglieder des Vereins, die sich dauerhaft aktiv am Vereinsleben beteiligen, insbesondere an der nach außen gerichteten Vereinstätigkeit und eine erhöhte Beitragsverpflichtung haben. Sie können Angebote des Vereins mitgestalten und alle buchbaren Angebote nutzen.
Institutionelle Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht sowie gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Minderjährige können nicht institutionelle Mitglieder sein.
- (4) Ordentliche Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch eine verminderte Beitragsleistung und können hierfür freigegebene Angebote des Vereins nutzen.
- (5) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge und/oder besondere Sach- und/oder Dienstleistungen und können alle buchbaren Angebote des Vereins nutzen.
- (6) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch Rede- und Antragsrecht, letzteres mit Ausnahme von Minderjährigen bis einschließlich des Ablaufs des 16. Lebensjahrs, die insoweit auch nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden können.

§ 5 Erwerb und Änderung der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes einzureichen und hat die Art der beantragten Mitgliedschaft (institutionelles Mitglied, ordentliches Mitglied oder Fördermitglied) zu

enthalten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten durch das minderjährige Mitglied gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.

Ebenso ist der Antrag auf Änderung der Art der Mitgliedschaft schriftlich bei einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes einzureichen und hat die Art der beantragten geänderten Mitgliedschaft zu enthalten.

- (2) Über den Aufnahmeantrag und den Änderungsantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
Im Falle der beabsichtigten Aufnahme eines institutionellen Mitglieds hat der Vorstand vor der endgültigen Entscheidung die Zustimmung des institutionellen Mitglieds „Stiftung Pfennigparade“ einzuholen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf die Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins folgenden vollen Kalendermonat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen sowie rechtsfähigen Gesellschaften mit deren Auflösung,
 - b) durch Austritt, der nur für den Schluss eines Kalendervierteljahres, bei institutionellen Mitgliedern zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen, bei institutionellen Mitgliedern spätestens 3 Monate zuvor schriftlich, bei ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern auch per E-Mail, gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes zu erklären ist, wobei zur Einhaltung der Kündigungsfrist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung bei dem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes erforderlich ist,
 - c) durch einem Fördermitglied oder einem ordentlichen Mitglied mitzuteilende Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis (bei einem minderjährigen Mitglied hat die Mitteilung gegenüber den gesetzlichen Vertretern zu erfolgen) aufgrund Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied bzw. bei einem minderjährigen Mitglied dessen gesetzliche Vertreter drei Monate bzw. einen Monat bei Mitgliedschaft unter der Dauer von insgesamt drei Monaten (Neumitglieder) mit der Entrichtung des zu leistenden Vereinsbeitrages in Verzug sind und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen werden, wobei in der schriftlichen Mahnung ausdrücklich die Streichung anzukündigen ist,
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der durch den Vorstand zu beschließen ist, wenn
 - ein institutionelles Mitglied mit einer Beitragsleistung einen Monat in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung unter ausdrücklicher Androhung des Ausschlusses die rückständige Leistung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versand der schriftlichen Mahnung erbracht hat,
 - ein Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.

Dem auszuschließenden Mitglied sind die Gründe für den drohenden Ausschluss mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung zu geben; die Stellungnahme erfolgt rechtzeitig, sofern sie einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes innerhalb dieser zwei Wochen zugeht.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von drei Wochen nach Absendung an das betroffene Mitglied schriftlich gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen oder Ehrungen nicht weiter verwendet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, entsprechend ihrem Mitgliedsstatus die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Nähere regelt eine vom Vorstand beschlossene Nutzungsordnung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein jeweils über für den Verein relevante Änderungen in ihren persönlichen bzw. gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen in dokumentierter Form zu informieren. Dazu zählt insbesondere die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein kann von den nachfolgend genannten Mitgliedern folgende laufende Beiträge, Gebühren und Leistungen verlangen:
 - a) Aufnahmegebühr: Alle Mitglieder
 - b) Laufender Mitgliedsbeitrag gestaffelt: Alle Mitglieder
 - c) Umlage: Institutionelle Mitglieder und Fördermitglieder
 - d) Dienstleistungen: Institutionelle Mitglieder, Fördermitglieder

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der laufenden Beiträge und die Art der Dienstleistungen sowie die Art und Weise der Zahlung bzw. Erbringung durch die Mitglieder und die Fälligkeit der Leistungen sowie Mahngebühren bei Verzug richten sich nach der Leistungsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

Die Mitglieder haben die von ihnen jeweils zu erbringende Leistung an den Verein zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erfüllen.

- (2) Der Verein ist gemäß vorstehendem Absatz 1 Buchst. c) zur Erhebung einer – auch gestaffelten – Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet der Vorstand, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen des Betrages, der insgesamt im vorherigen Geschäftsjahr von dem jeweiligen Mitglied geleistet wurde. Bis zum Ablauf des ersten vollen Kalenderjahres der Mitgliedschaft wird keine Umlage gegenüber dem jeweiligen Mitglied festgesetzt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) ggf. Besondere Vertreter iSd § 30 BGB nach Maßgabe des § 13 Absatz 3 dieser Satzung

Alle Organfunktionen im Verein werden ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitglieder der Organe erhalten grundsätzlich keine Vergütungen. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen. Auslagen werden erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden
 - b) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Betätigungsfelder bzw. Zwecke oder den Rückzug aus Betätigungsfeldern bzw. Zwecken seitens des Vereins
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Anrufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands

Zu Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand richten. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes institutionelle Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes institutionelles Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein institutionelles Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei ihm per Vollmacht übertragene Stimmen abgeben.
- (3) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom vertretungsberechtigten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Empfangsadresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung setzt der vertretungsberechtigte Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom vertretungsberechtigten Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsleistungen an den Verein oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Der vertretungsberechtigte Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in Textform und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Im letzteren Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens nach Ablauf von fünf Wochen nach Eingang des Einberufungsantrags bei einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes durchgeführt werden.
- (6) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung oder – sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel teilnehmen) durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand nach seinem Ermessen; die Art der Durchführung (Präsenzversammlung, virtuelle oder hybride Versammlung) ist im Rahmen der Einberufung mitzuteilen. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (7) Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen sind unter dem Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel durchzuführen, für deren Verwendung sich die Mitglieder mit Zugangsdaten (einschließlich einem gesonderten Passwort) legitimieren müssen. Das Passwort ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-

Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder auf dem Postwege. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten (einschl. Passwort) geheim zu halten.

- (8) Im Fall einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist der vertretungsberechtigte Vorstand ermächtigt, die Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen.
- (9) Der vertretungsberechtigte Vorstand kann auch entscheiden, dass Mitglieder ihre Stimmen – auch ohne an der Versammlung teilzunehmen – im Wege elektronischer Kommunikation abgeben können. In diesem Fall muss dem Verein die Stimme bis zum Ablauf des Tages vor dem Versammlungstag zugegangen sein.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von acht Zehnteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (4) Über den wesentlichen Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter binnen eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB (siehe nachstehenden Absatz 3) und maximal vier Beisitzern, wobei bis zu zwei der Beisitzer Menschen mit Schwerbehinderung sein müssen, sofern sich Menschen mit Schwerbehinderung zur Wahl stellen.

- (2) Die Beisitzer haben beratende Funktion und daher Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich unentgeltlich tätig.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (4) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds des vertretungsberechtigten Vorstands bleibt dieses Mitglied bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden, der von dem institutionellen Mitglied „Stiftung Pfennigparade“ bestimmt wird. Wählbar in den vertretungsberechtigten Vorstand sind nur Personen, die von den stimmberechtigten Mitgliedern als Vorstandskandidaten vorgeschlagen worden sind oder stimmberechtigte Mitglieder, die natürliche Personen sind und sich zur Wahl stellen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Scheidet ein Beisitzer aus, so muss dessen Sitz für die restliche Amtsdauer nicht nachbesetzt werden. Bei Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden bestimmt das institutionelle Mitglied „Stiftung Pfennigparade“ einen Nachfolger ersatzweise für die restliche Amtszeit.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder - sofern der Vorstandsvorsitzende an der Beschlussfassung nicht teilnimmt - die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in Textform zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern umgehend zur Kenntnis zu geben.
Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb von Vorstandssitzungen in Textform gefasst werden, wenn alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung mittels Textform erklären.
- (7) Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlung oder – sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder des Vorstands unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel teilnehmen) durchgeführt werden; das Nähere zum Verfahren und zur Ausübung von Stimmrechten kann durch Vorstandsbeschluss bestimmt werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufstellung des Wirtschafts- und Investitionsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Statusänderung, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Beschlussfassung über die Leistungsordnung
 - g) Beschlussfassung über besondere, insbesondere einmalige Umlagen
 - h) Beschlussfassung über die Nutzungsordnung
 - i) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen/Dienstverträgen
 - j) Erlass einer Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Geschäftsführer benennen, die als Besondere Vertreter iSd § 30 BGB bestellt werden können. Diesen kann auch die Erfüllung der laufenden Geschäfte des Vereins aufgetragen werden. Die Geschäftsführer erhalten eine angemessene Vergütung. Das Nähere, insbesondere die Aufgabenverteilung, bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Der Vorstand kann nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses und der Geschäftsordnung auch Beschäftigte einstellen.
- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand ist befugt, Änderungen dieser Satzung rein formeller Natur sowie notwendige Abänderungen oder Ergänzungen, soweit diese zur Herbeiführung der Registereintragung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder aus sonstigen formalen Gründen von den Behörden verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen werden den Vereinsmitgliedern in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bilden der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Pfennigparade, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter geschlechtsunabhängig besetzt werden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft.

Die Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 19.06.2023 geändert.